

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 9.

Kiel, den 2. Juni

1921.

Inhalt: 63. Kirchengesetze betreffend eine verfassunggebende Landeskirchenversammlung und betreffend die Ausübung des Kirchenregiments in der evangelisch-lutherischen Landeskirche der Provinz Schleswig-Holstein. — 64. Aufbesserung der Befoldungen, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der Geistlichen. — 65. Grundsätze für eine Übergangsvorsorgung der Geistlichen. — 66. Trennung vereinigter Kirchen- und Schulämter. — 67. Zeitlage des Konfirmandenunterrichts. — 68. Kirchenversammlung zum Besten des Zentralausschusses für Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche. — 69. Kirchenversammlung für die Heidenmission. — 70. Errichtungsurkunde für die Kirchengemeinde Lohstedt. — 71. Krieger-ehrungen. — 72. Ermittlung einer Geburtsurkunde. — Personalien. — Erledigte Pfarrstelle.

Nr. 63. Kirchengesetze betreffend eine verfassunggebende Landeskirchenversammlung und betreffend die Ausübung des Kirchenregiments in der evangelisch-lutherischen Landeskirche der Provinz Schleswig-Holstein.

Kiel, den 2. Juni 1921.

Die Landesversammlung hat das Kirchengesetz betreffend eine verfassunggebende Landeskirchenversammlung der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein und das Kirchengesetz betreffend die Ausübung des Kirchenregiments in der evangelisch-lutherischen Landeskirche der Provinz Schleswig-Holstein angenommen.

Beide Gesetze werden in einem demnächst zur Ausgabe gelangenden Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes veröffentlicht werden.

Ausgegeben Kiel, den 2. Juni 1921.

Wir beabsichtigen, gleichzeitig mit diesen Gesetzen die Wahlordnung nebst Anlagen sowie eine Bekanntmachung betreffend Vorbereitung der Wahlen zur verfassunggebenden Landeskirchenversammlung zu veröffentlichen und den Satz zur Abgabe von Überstücken stehen zu lassen. Wir ersuchen schon jetzt, uns durch die Hand der Herren Kirchenpräsidenten möglichst bald mitzuteilen, wieviel Stücke dieser Nummer von den Kirchenvorständen gewünscht werden, und machen gleichzeitig darauf aufmerksam, daß es dringend erwünscht erscheint, daß der Inhalt der Gesetze und der Wahlordnung in weitesten Kreisen rechtzeitig bekannt wird, damit die Vorbereitung der Wahlen und die Wahl selbst sich möglichst glatt vollzieht.

Der Preis wird so niedrig wie möglich gestellt werden und den Preisen für Einzelnummern des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes entsprechen. Bestellungen, die nach dem 1. Juli einlaufen, können nicht mehr mit Bestimmtheit berücksichtigt werden.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. I. 692/21.

D. Dr. Müller.

Nr. 64. Aufbesserung der Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der Geistlichen.

Kiel, den 27. Mai 1921.

Durch das Staatsgesetz vom 17. Dezember 1920 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt von 1921, Seite 53 — sind den evangelischen Landeskirchen Preußens seitens des Staates vermehrte Mittel in Form von Jahreszuschüssen überwiesen und außerdem zinsfreie Darlehen als Vorschüsse zur Verfügung gestellt, um die Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der preußischen Geistlichen den veränderten Verhältnissen entsprechend zu erhöhen. Dadurch ist es uns ermöglicht worden, eine weitere Aufbesserung der Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der Geistlichen unserer Landeskirche vorzunehmen und zwar unter Anpassung an die maßgebende Staatsgesetzgebung, nämlich an das Beamten-Dienstentlohnungsgesetz und das Beamten-Altruhegehaltsgesetz vom 17. Dezember 1920, an das Gesetz über die Notzuschläge zu den Kinderbeihilfen vom 18. Dezember 1920, sowie an die Notverordnung vom 8. Februar 1921, betreffend Notzuschläge zum Grundgehalt und Ortszuschlag.

Unter Mitwirkung der Herren Mitglieder des Gesamtsynodalausschusses haben wir die nachfolgenden von dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister empfohlenen „Grundsätze für eine Übergangsvorsorge der Geistlichen bis zur demnächstigen gesetzlichen Neuregelung ihrer Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung“ aufgestellt.

A. Zur allgemeinen Erläuterung der Grundsätze bemerken wir folgendes:

I. Die Bereitstellung der staatlichen Vorschüsse gemäß Art. 2 a. a. D. ist seitens der zu seiner Ausführung staatlicherseits gemäß Art. 9 a. a. D. berufenen Herren Minister davon abhängig gemacht, daß bei der vom Gesetz vorgesehenen Anpassung Sondervorteile des Pfarrerstandes, welche ihn bei ihrer Nichtberücksichtigung wirtschaftlich günstiger stellen würden, als die Staatsbeamten, zum Ausgleich gebracht werden. Als solche Sondervorteile sind bezeichnet worden die günstigere kirchengesetzliche Regelung des Besoldungsdienstalters im Verein mit den durch die Rechtsverhältnisse auf dem Gebiet des Pfarrbesetzungsrechts bedingten Möglichkeiten früherer Anstellung im Pfarramt, die ein früheres Einrücken in die Grundgehaltsstaffel der Besoldungsgruppe X zur Folge haben müßten, als es für die Staatsbeamten dieser Gruppe regelmäßig der Fall ist. Ferner der Umstand, daß die Geistlichen bereits während der ersten 10 Dienstjahre Anwartschaft auf Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung besitzen, die Staatsbeamten dagegen, von Ausnahmefällen abgesehen, nicht. Und schließlich die bisherige Ergänzung der landeskirchlichen Versorgung durch örtliche oder provinzielle Versorgungseinrichtungen, namentlich auf dem Gebiete der Hinterbliebenenfürsorge. Einstweilen, d. h. für die Zwecke der jetzigen Vorschußversorgung, ist als Ausgleich für diese Vorteile die Nichtberücksichtigung gewisser Dienstaltersteile für das Einrücken in Grundgehaltsstufe X (§ 3), eine mäßige Kürzung der einzelnen Grundgehaltsbeträge während der bei den Geistlichen mit Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungsanwartschaft ausgestatteten ersten 10 Dienstjahre (§ 2), sowie die Anrechnung örtlicher und provinzieller Nebenbezüge (vgl. §§ 8, 9, 13) als angemessen erachtet worden.

Wir vertrauen, daß auch unsere Geistlichen, nachdem endlich das von ihnen ersehnte und vor allem gerade für ihre Hinterbliebenen außerordentlich wertvolle Ziel der wirtschaftlichen Gleichstellung mit den Staatsbeamten vorläufig erreicht ist, Verständnis für die grundsätzliche Berechtigung dieser an die Bereitstellung der zur Erreichung jenes Zieles unentbehrlichen Staatsmittel geknüpften Ausgleichsbedingungen haben werden, zumal diese sich mit Auffassungen berühren, wie sie schon früher von Führern größerer Interessenverbände der Geistlichen selbst vertreten sind.

Wie eine endgültige und organische Anpassung zu gestalten ist, muß selbstverständlich der bevorstehenden gesetzlichen Gesamtregelung vorbehalten werden, für die es zurzeit noch immer an den unentbehrlichen Grundlagen mangelt.

II. Der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat ausdrücklich darauf hingewiesen, daß grundsätzlich in erster Linie die Kirchengemeinden verpflichtet sind, die Besoldung ihrer Geistlichen zu tragen. Wir sind vielfach der Ansicht begegnet, als hätten die Kirchengemeinden einen Rechtsanspruch darauf, daß ihren Geistlichen ohne Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde der Unterschiedsbetrag zwischen dem Dienst Einkommen nach bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der Besoldung nach den neuen Grundsätzen gewährt werden müsse. Diese Ansicht ist irrig. Die unserer Landeskirche vom Staate zur Verfügung ge-

stehten Mittel werden zu einem erheblichen Teile zur Aufbesserung der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge aufgebraucht. Der Betrag, der zur Aufbesserung der Besoldung der im Amte befindlichen Geistlichen bereit steht, ist so knapp bemessen, daß nur in solchen Fällen die Besoldungsvorschüsse ganz oder teilweise übernommen werden können, in denen die betreffenden Kirchengemeinden weder aus Erträgen des Stellenvermögens, noch aus steuerlichen Mitteln die neuen Bezüge decken können.

Es wird beabsichtigt, die Verpflichtung der Kirchengemeinden, in erster Linie selbst für die Besoldung ihrer Geistlichen zu sorgen, bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung durch eine Rechtsverordnung demnächst ausdrücklich festzulegen. Die Kirchengemeinden machen wir hierauf schon jetzt aufmerksam, damit sie sich entsprechend einzurichten vermögen.

Die mangelnde eigene Leistungsfähigkeit der Landeskirchen und Kirchengemeinden ist in Art. 2 des Staatsgesetzes vom 17. Dezember 1920 ausdrücklich zur Voraussetzung der Bereitstellung der staatlichen Vorschüsse gemacht worden. Die zur Ausführung des Gesetzes berufenen Herren Minister haben dementsprechend die möglichste Anspannung der eigenen kirchlichen Deckungsmittel zur Durchführung der Besoldungsaufbesserung verlangen müssen. Solche Anspannung liegt zudem im eigensten kirchlichen Interesse, um nicht die im Art. 3 a. a. O. geregelte Tilgungslast der Landeskirche zu hoch anschwellen zu lassen und dadurch die zukünftige, ohnehin vor schwierigen und vermehrten Aufgaben stehende laufende landeskirchliche Finanzgebahrung noch mit drückenden Rückständen zu belasten. Es ergibt sich hieraus für alle kirchlicherseits Beteiligten, die Geistlichen, die Gemeinden und die Aufsichtsbehörden, nach wie vor die gebieterische Pflicht, alle durch wirtschaftliche Ausnutzung des kirchlichen Vermögens, insbesondere des Pfarrstellenvermögens, und durch Anspannung der örtlichen steuerlichen Leistungsfähigkeit zu gewinnenden Deckungskräfte in den Dienst der jetzigen Übergangsversorgung zu stellen. Alle Erträge des Stellengrundbesitzes, insonderheit die dank der Pachtschutzordnung neu einkommenden, sind vor allem sofort den Geistlichen zwecks möglichster Erreichung der allgemeinen Versorgungssätze zuzuführen.

Wir rechnen bestimmt damit, daß die Kirchengemeinden mindestens in dem Umfange, in dem sie bisher den Geistlichen Orts- und Ausgleichszuschläge gewährt haben, weiterhin die Besoldungsvorschüsse bewilligen. Allgemein und im voraus genehmigen wir Beschlüsse der kirchlichen Gemeindeorgane bzw. Parochialverbandsvertretungen, nach denen den Geistlichen im Rahmen der neuen Grundsätze die Besoldungsvorschüsse ganz oder teilweise bewilligt werden. Die Beschlüsse sind uns aber im Protokollauszuge einzureichen.

III. Als selbstverständlich ist es anzusehen, daß aus den staatlichen und landeskirchlichen Mitteln nur dann Beihilfen oder Vorschüsse gewährt werden, wenn die Besoldung innerhalb der festgesetzten Grundsätze bleibt. Gewähren einzelne Kirchengemeinden ihren Geistlichen besondere Zuwendungen über die Besoldungsbezüge der Grundsätze hinaus, sei es in der Form von Zuschüssen oder Dienstaufwandentschädigungen, oder durch Bewilligung einer Besoldung nach höherer Gehalts-

oder Ortsklasse, so müssen die Kirchengemeinden für die gesamte Besoldung ihrer Geistlichen allein aufkommen. In diesen Fällen sind uns die Beschlüsse über Bewilligung der Besoldungsänderung zur Genehmigung vorzulegen.

IV. Ein Aufsrücken von Geistlichen in höhere Besoldungsklassen ist in den Grundsätzen nicht vorgesehen. Über diesen Punkt werden noch weitere Verhandlungen geführt.

V. Die Regelung der Besoldung der Hilfsgeistlichen erfolgt besonders.

VI. Für das im § 3 der Grundsätze erwähnte geltende landeskirchliche Dienstaltersrecht sind die folgenden Bestimmungen maßgebend:

1. Das Dienstalter eines Geistlichen bestimmt sich durch die Dauer der Zeit, in welcher derselbe
 - a) nach empfangener Ordination durch Berufung oder unter Bestätigung oder ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen landeskirchlichen Behörde
 - α. im geistlichen Amte der Landeskirche oder einer ihr angeschlossenen ausländischen Gemeinde, einer Militär- oder Anstaltsgemeinde, oder im Lehramte einer theologischen Lehranstalt der Landeskirche angestellt gewesen ist,
 - β. in einem der zu α genannten Ämter als Vertreter (Wikar, Hilfsprediger, Hilfslehrer) verwendet worden ist,
 - γ. im Dienste von evangelischen Vereinen oder Anstalten für innere oder äußere Mission oder für sonstige Zwecke christlicher Liebestätigkeit gestanden hat;
 - b) vor oder nach der Ordination vom vollendeten 25. Lebensjahre ab innerhalb Preußens
 - α. in einem kirchenregimentlichen Amte oder in einem öffentlichen Schulamte fest angestellt war,
 - β. als Lehrer an einer evangelisch-theologischen Lehranstalt des Staates tätig gewesen ist, mit der Maßgabe, daß auf die Stellung als Privatdozent nicht mehr als fünf Jahre angerechnet werden dürfen.
2. Die Zeit, während welcher ein ordiniertes Geistlicher zum Militärdienst eingezogen wird, kommt bei Feststellung des kirchlichen Dienstalters mit in Anrechnung.
3. Dem Konistorium wird vorbehalten, Bestimmung zu treffen, ob und inwieweit einem Geistlichen auch diejenige Zeit auf sein Dienstalter in Anrechnung zu bringen ist, welche derselbe früher zugebracht hat
 - a) in einer der zu 1 bezeichneten Stellungen vor seiner Ordination oder ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung der zuständigen kirchlichen Aufsichtsbehörde;
 - b) im Dienste des Staates, des königlichen Hauses oder einer inländischen öffentlichen Korporation;
 - c) in einem Amte des Reichs, eines anderen Staates oder einer anderen Kirchengemeinschaft.

B. Zur Feststellung der den einzelnen zukommenden Besoldungs-, Ruhestands- und Hinterbliebenenvorschüsse werden von uns Nachweisungen aufgestellt. Für die Berechnung der Besoldungsvorschüsse werden die Nachweisungen B in der erforderlichen Anzahl von Abdrucken den Synodalausschüssen übersandt werden. Bei der Ausfüllung der Vordrucke sind die beigegebenen Anweisungen genau zu befolgen. Es liegt im eigensten Interesse der Herren Geistlichen, die Beantwortung der vorgelegten Fragen ungesäumt vorzunehmen. Andernfalls wird die Auszahlung der Vorschüsse verzögert.

Die Nachweisungen für die Ruhestands- und Hinterbliebenenvorschüsse R und H werden vollständig im Konsistorium aufgestellt und gehen den Berechtigten zur Kenntnisnahme zu.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. III. 5721.

D. Dr. Müller.

Nr. 65. Grundsätze für eine landeskirchliche Uebergangsversorgung der Geistlichen bis zur demnächstigen gesetzlichen Neuregelung ihrer Besoldungs-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung.

Kiel, den 27. Mai 1921.

I. Geistliche im Amte.

§ 1.

Die in einem dauernd errichteten Pfarramt der Landeskirche innerhalb Preußens festangestellten Geistlichen erhalten für die Zeit vom 1. April 1920 bis zur demnächstigen gesetzlichen Neuregelung des Pfarrbesoldungswesens laufende Besoldungsvorschüsse, soweit ihr auf dem geltenden Recht beruhendes jeweiliges Dienst Einkommen (§ 8) hinter einem Gesamtbetrag an Dienst- und Versorgungsbezügen zurückbleibt, wie er sich bei Genuß eines Grundgehalts gemäß § 2, eines Ortszuschlags gemäß § 4, einer Kinderbeihilfe gemäß § 5, eines Ausgleichszuschlags gemäß § 6 und von Notzuschlägen gemäß § 7 jeweils ergeben würde.

§ 2.

Als Grundgehalt ist für die Zwecke des § 1 anzusetzen:

bis zum vollendeten	2. Dienstjahre des Geistlichen	ein Betrag von jährlich	8300 M
vom	2.	ab	9100 "
"	4.	"	9900 "
"	6.	"	10700 "
"	8.	"	11200 "
"	10.	"	11800 "
"	12.	"	12300 "
"	14.	"	12600 "

Die höheren Grundgehaltsätze werden jeweils vom Ersten des Kalendermonats an berechnet, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

§ 3.

Für die Zwecke des § 2 ist von der nach dem geltenden landeskirchlichen Dienstaltersrecht für das Besoldungsdienstalter überhaupt in Betracht kommenden Zeit zu berücksichtigen:

I. Bei denjenigen Geistlichen, die seit dem 1. April 1920 einschl. festangestellt sind oder werden und zur Zeit dieser Anstellung das 29. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in jedem Falle nur die Zeit seit Vollendung des 29. Lebensjahres. Bis dahin ist für sie das Anfangsgrundgehalt von 8300 *M* alljährlich um je 5 v. H. desselben für jedes bei dem Amtsantritt bezw. den ihm entsprechenden Kalendertagen der folgenden Jahre an der Vollendung des 29. Lebensjahres jeweils noch fehlende volle Lebensjahr zu kürzen. Sobald ihnen an der Vollendung des 29. Lebensjahres kein volles Lebensjahr mehr fehlt, treten sie in die ungekürzte Anfangsstufe von 8300 *M* ein, bleiben aber in derselben bis zum Ablauf von zwei Jahren seit Vollendung des 29. Lebensjahres.

II. Bei den übrigen seit dem 1. April 1920 einschl. festangestellten oder zur festen Anstellung gelangenden Geistlichen:

1. die in fester Anstellung in einem geistlichen Amte einer der preußischen evangelischen Landeskirchen nach VI Nr. 1 a) α der vorstehenden Bekanntmachung vom 27. Mai 1921 zugebrachte Dienstzeit;
2. die vor solcher Anstellung, aber nach der Ordination in sonstigen Stellungen nach VI Nr. 1 der vorstehenden Bekanntmachung innerhalb einer der preußischen evangelischen Landeskirchen zugebrachte Dienstzeit, jedoch nur mit dem eine Dauer von fünf Jahren seit der Ordination übersteigenden Zeitabschnitt;
3. die Dienstzeit in sonstigen Stellungen nach VI Nr. 1 und 3 der vorstehenden Bekanntmachung, sofern und soweit ihre Anrechnung für die Zwecke des vorstehenden § 2 vom Konsistorium zwecks Vermeidung von Härten im Einzelfalle ausdrücklich zugelassen wird.

III. Bei denjenigen Geistlichen, die vor dem 1. April 1920 bereits in einem Pfarramt einer der preußischen Landeskirchen fest angestellt waren: das um fünf Jahre zu kürzende sonstige Besoldungsdienstalter. Hat eine Festsetzung des Besoldungsdienstalters überhaupt noch nicht stattgefunden, so ist nach den Grundsätzen der Abschnitte I und II zu verfahren. Das letztere gilt auch sonst, sofern es im Einzelfall für den Geistlichen günstiger als die Kürzung nach Satz 1 sein sollte und von ihm beantragt wird. Fällt infolge der Kürzung des bisherigen Besoldungsdienstalters der Dienstaltersbeginn auf einen Zeitpunkt nach dem 1. April 1920, so ist für jedes vom 1. April 1920 ab bis zum neuen Dienstaltersbeginn jeweils noch fehlende volle Jahr eine Kürzung des Anfangsgrundgehalts von 8300 *M* entsprechend Abschnitt I vorzunehmen.

§ 4.

Als Ortszuschlag ist für die Zwecke des § 1 anzusetzen:

Bei einem Grundgehaltsanfaß		In den Orten der Ortsklasse				
		A	B	C	D	E
bis zu 9900 <i>M.</i> einschl.	für Geistliche ohne Dienstwohnung	4000	3200	2600	2200	1800
	für Geistliche mit Dienstwohnung	2000	1600	1320	1120	920
von 10700—12300 <i>M.</i> einschl.	für Geistliche ohne Dienstwohnung	4500	3600	2900	2450	2000
	für Geistliche mit Dienstwohnung	2500	2000	1620	1370	1120
von 12600 <i>M.</i>	für Geistliche ohne Dienstwohnung	5000	4000	3200	2700	2200
	für Geistliche mit Dienstwohnung	3000	2400	1920	1620	1320

Für die Höhe des Ortszuschlags ist der dienstliche Wohnsitz maßgebend. Die Stellung der Orte in den verschiedenen Ortsklassen bestimmt sich nach dem Ortsklassenverzeichnis, wie es nach reichsgesetzlicher Regelung für die Gewährung von Ortszuschlägen an die Reichsbeamten jeweilig maßgebend ist.

§ 5.

Als Kinderbeihilfe ist für die Zwecke des § 1 anzusetzen: für jedes eheliche oder an Kindes Statt angenommene Kind oder jedes in die Familiengemeinschaft aufgenommene Stiefkind des Geistlichen

bis zum vollendeten 6. Lebensjahr monatlich 40 *M.*,

" " " 14. " " 50 "

" " " 21. " " 60 "

Jedoch ist für Kinder vom 14. bis zum 21. Lebensjahre eine Kinderbeihilfe nur dann anzusetzen, wenn das Kind kein reichssteuerpflichtiges Einkommen hat. Übersteigt das Einkommen des Kindes den reichssteuerfreien Einkommensteil um weniger als den Betrag der Kinderbeihilfe einschl. Ausgleichs- und Rotzuschlag (§§ 6, 7 II), so wird die Kinderbeihilfe einschl. der Zuschläge um den Betrag gekürzt, um den das eigene Einkommen des Kindes den reichssteuerfreien Einkommensteil übersteigt. Die Kinderbeihilfe ist wieder abzusetzen mit dem Ablauf des Kalender-

vierteljahres, in dem ihre Voraussetzungen wegfallen, insbesondere bei Ausscheiden des Geistlichen aus dem landeskirchlichen Pfarramt, bei Vollendung des 14. oder 21. Lebensjahres, Tod oder Verehelichung des Kindes usw.

§ 6.

Als Ausgleichszuschlag ist für die Zwecke des § 1 bis auf weiteres, unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs, ein Zuschlag von 50 v. H. zu den jeweiligen Grundgehalts-, Ortszuschlags- und Kinderbeihilfebeträgen nach §§ 2 bis 5 anzusetzen.

Bei den Kürzungen des Grundgehalts nach § 3 ist der Ausgleichszuschlag nach den verminderten Grundgehaltsbeträgen zu berechnen.

§ 7.

Neben den mit Wirkung vom 1. April 1920 ab zu berechnenden Ausgleichszuschlägen von 50 v. H. nach § 6 sind ferner bis auf weiteres, unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs, als Notzuschläge anzusetzen:

	In Ortsklasse				
	A	B	C	D	E
I. Zum Grundgehalt (§ 2) und zum Ortszuschlag (§ 4) mit Wirkung vom 1. Januar 1921 ab, unter Beachtung von § 6 Abs. 2 weitere	20	17	15	10	5
	vom Hundert dieser Beträge				
II. Zur Kinderbeihilfe (§ 5) mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 ab weitere	100	75	50	25	25
	vom Hundert der Kinderbeihilfe				

Für die Höhe dieser Notzuschläge ist bei den im Amt befindlichen Geistlichen der dienstliche Wohnsitz, bei den Ruhestandsgeistlichen und den Hinterbliebenen der Wohnsitz des zum Empfang der Versorgungsbezüge Berechtigten maßgebend.

§ 8.

Als Dienstinkommensbezüge geltenden Rechts sind für die Zwecke des § 1 insbesondere anzusetzen:

1. bei Geistlichen ohne Dienstwohnung die ihnen zustehende Mietsentschädigung;
2. bei Inhabern einer Pfarrstelle ohne Alterszulagenkassenversicherung: das vom Konfistorium nach dem wirklichen Stande vom 1. April 1920 neu und den späteren Veränderungen jeweils entsprechend festzusetzende gesamte Stelleneinkommen, abzüglich der tatsächlich zu entrichtenden Wittums-, Stellenabgaben oder Pfarrbeiträge zum Pensionsfonds;

3. bei Inhabern einer Pfarrstelle mit Alterszulagenkassenversicherung: das Grundgehalt bisherigen Rechts, die jeweils nach der bisherigen Dienstaltersregelung zustehenden Alterszulagen, die nicht ausdrücklich zur Deckung von Fuhrkosten oder sonstigem Dienstaufwand bestimmten Grundgehaltszuschüsse (§§ 3, 4, 10 des Pfarrbesoldungsgesetzes) und die Ausfallentschädigungen. Hat sich der Stelleninhaber den Nießbrauch des Stellenvermögens oder einzelner Teile desselben vorbehalten, so ist außerdem der jeweilige wirkliche Reinertrag des übernommenen Nießbrauchs abzüglich des Übernahmepreises anzurechnen;
4. laufende Nebeneinnahmen, wenn und soweit sie aus kirchlichen Mitteln als Vergütung für Nebenbeschäftigungen bezogen werden, zu deren Übernahme der Geistliche kraft der Innehabung seines kirchlichen Hauptamtes verpflichtet ist.

Von den nach Abs. 1 anzurechnenden Bezügen sind Nachzahlungsleistungen für die zu Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgungszwecken angerechneten Dienstzeiten mit ihren Jahresbeträgen abzuziehen.

II. Geistliche im Ruhestande.

§ 9.

Die bis zum 10. Januar 1920 aus einem dauernd errichteten landeskirchlichen Pfarramt sowie die seit dem 10. Januar 1920 aus einem solchen Pfarramt innerhalb Preußens in den ordnungsmäßigen Ruhestand versetzten Geistlichen erhalten für die Zeit vom 1. April 1920 bis zur demnächstigen gesetzlichen Neuregelung des Ruhegehaltswesens laufende Ruhestandsvorschüsse, soweit ihre auf dem geltenden Recht beruhenden Ruhegehaltsbezüge einschließlich etwaiger laufender Zusatzgewährungen aus kirchlichen öffentlich-rechtlichen Mitteln hinter einem Gesamtbetrag an Versorgungsbezügen zurückbleiben, wie er sich bei Genuß eines nach § 10 zu berechnenden Ruhegehalts, eines Versorgungszuschlags nach § 11 und einer Kinderbeihilfe nach § 5 nebst Ausgleichs- und Notzuschlag zu letzterer nach §§ 6 und 7 II jeweils ergeben würde.

§ 10.

Das vergleichsweise für die Zwecke des § 9 anzusetzende Ruhegehalt ist unter Anwendung des geltenden landeskirchlichen Ruhegehaltsrechts, jedoch ohne Mindest- oder Höchstbegrenzung, sowie unter Zugrundelegung der bisherigen Festsetzung des Ruhegehaltsdienstalters von folgenden Bezügen zu berechnen:

1. einem dem nach § 3 zu berechnenden Besoldungsdienstalter des Ruhestandsgeistlichen zur Zeit seiner Zurruhesetzung entsprechenden Grundgehaltsbetrage nach § 2;
2. einem Ortszuschlagsdurchschnitt
 - von 2760 *M* bei einem nach Nr. 1 anzusetzenden Grundgehaltsbetrage bis zu 9900 *M* einschließlich,
 - von 3090 *M* bei einem solchen von 10700 bis 12300 *M* einschließlich,
 - von 3420 *M* bei einem solchen von 12600 *M*.

Hat der Geistliche bei seiner Zuruhesetzung zugleich ein Propstenamt oder die Superintendentur bekleidet, so treten den vorstehenden Beträgen außerdem die ruhegehaltsfähigen Ephoralbezüge bis zu einem Betrage von 750 *M* hinzu.

§ 11.

Als Versorgungszuschlag sind für die Zwecke des § 9 bis auf weiteres, unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs, anzusetzen

für die Zeit:

vom 1. April 1920 bis 1. Januar 1921: 50 v. H.	in Ortsklasse:	seit 1. Januar 1921:				
		A	B	C	D	E
		70	67	65	60	55
					v. H.	

des nach § 10 zu berechnenden Ruhegehalts, mindestens jedoch während der Zeit:

vom 1. April 1920 bis 1. Januar 1921: 25 v. H.	in Ortsklasse:	seit 1. Januar 1921:				
		A	B	C	D	E
		35	33,5	32,5	30	27,5
					v. H.	

des nach § 10 Nr. 1 und 2 dieser Ruhegehaltsberechnung zugrunde zu legenden letzten Dienst-
einkommens. Maßgebend ist die Ortsklasse des Wohnsitzes des Ruhestandsgeistlichen.

§ 12.

Die Gewährung von Ruhestandsvorschüssen an Auslands-, Vereins- oder Anstaltsgeistliche, die aus einem durch das Konsistorium zugelassenen Anschlußverhältnis zum Pensionsfonds oder zur Ruhegehaltskasse in den Ruhestand getreten sind, sowie an die nicht im Wege ordnungsmäßiger Zuruhesetzung aus einem landeskirchlichen Pfarramt mit ruhegehaltähnlicher Versorgung ausgeschiedenen Geistlichen bleibt der Entscheidung durch das Konsistorium unter Mitwirkung des Gesamt-Synodalausschusses von Fall zu Fall unter sinngemäßer Handhabung der §§ 9—11 vorbehalten.

III. Witwen und Waisen.

§ 13.

Die Witwen und unter 18 Jahre alten Waisen der bis zum 10. Januar 1920 aus einem dauernd errichteten landeskirchlichen Pfarramt sowie der seit dem 10. Januar 1920 aus einem solchen Pfarramt innerhalb Preußens infolge Todes oder ordnungsmäßiger Zuruhesetzung ausgeschiedenen Geistlichen erhalten für die Zeit vom 1. April 1920 bis zur demnächstigen gesetzlichen Neuregelung der Pfarrwitwen- und Waisenversorgung laufende Hinterbliebenenvorschüsse, soweit ihre auf dem geltenden Recht beruhenden laufenden Witwen- und Waisenbezüge, zuzüglich der sonstigen dauernden Bezüge, die ihnen mit Rücksicht auf das kirchliche Amt des verstorbenen Geistlichen aus anderen als privatrechtlichen Titeln zustehen, hinter einem Gesamtbetrage an Versorgungsbezügen zurückbleiben, wie er sich bei Genuß eines nach § 14 zu berechnenden Witwen-

oder Waisengeldes, eines Versorgungszuschlages für Witwen nach § 15 und einer Kinderbeihilfe nach § 5 nebst Ausgleichs- und Notzuschlag zu letzterer nach §§ 6 und 7 II für Witwen mit Halb-
waisen bis zu 21 Jahren oder für Vollwaisen bis zu 18 Jahren jeweils ergeben würde.

§ 14.

Für die Zwecke des § 13 ist das vergleichsweise anzusetzende Witwengeld auf 40 v. H. des nach den Grundsätzen des § 10 für den verstorbenen Geistlichen zu errechnenden Ruhe-
gehalts, das Halbwaifengeld auf $\frac{1}{5}$, das Vollwaifengeld auf $\frac{1}{3}$ des derart sich ergebenden Witwen-
geldes zu bemessen.

§ 15.

Ein Versorgungszuschlag ist nur für Witwen anzusetzen und bis auf weiteres, unter
ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs, zu bemessen
für die Zeit

vom 1. April 1920 bis 1. Januar 1921: auf 25 v. H.	in Ortsklasse:	seit 1. Januar 1921:				
		A	B	C	D	E
	auf	35	33,5	32,5	30	27,5
		v. H.				

des der Witwengeldberechnung nach § 14 mit § 10 Nr. 1 und 2 zugrunde zu legenden fiktiven
letzten Dienstinkommens des verstorbenen Geistlichen. Maßgebend ist die Ortsklasse des Wohn-
sitzes der Witwe.

§ 16.

Die zwischen 18 und 21 Jahre alten Vollwaisen der im § 13 bezeichneten Geistlichen erhalten
vorläufigweise Kinderbeihilfen einschließlich Ausgleichs- und Notzuschläge nach Maßgabe der §§ 5—7 II.

§ 17.

Die Gewährung von Hinterbliebenenvorschüssen an Hinterbliebene von Auslands-,
Vereins- oder Anstaltsgeistlichen, die auf Grund eines durch den Evangelischen Ober-
kirchenrat zugelassenen Anschlußverhältnisses oder einer von einer früheren landeskirchlichen Pfarr-
stelle aus abgeschlossenen Versicherung bei der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt Witwen-
oder Waisenbezüge aus dem Pfarrwitwen- und Waisenfonds erhalten, sowie an Hinterbliebene
von Geistlichen, die den Anspruch auf landeskirchliche Hinterbliebenenversicherung durch ein nicht im
Wege ordnungsmäßiger Zuruhesetzung erfolgtes Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Pfarramt
verloren haben, bleibt der Entscheidung durch das Konsistorium unter Mitwirkung des Gesamtsynodal-
ausschusses von Fall zu Fall unter sinngemäßer Handhabung der §§ 13—16 vorbehalten.

IV. Gemeinsame Vorschriften.

§ 18.

Für die nach den §§ 1—11, 13—16 erforderlichen Feststellungen und Festsetzungen ist das
Konsistorium zuständig. Werden den Aufsichtsbehörden schuldhafterweise Angaben, die für die Be-

messung der landeskirchlichen Vorschüsse von Belang sind, unrichtig unterbreitet oder gänzlich vor-
 enthalten, so haben die Betreffenden neben etwaiger disziplinarer Ahndung auch eine Entziehung
 der Vorschüsse zu gewärtigen.

§ 19.

Für Geistliche, welche einen Nießbrauch am Pfarrstellenvermögen oder an Teilen desselben
 kraft Pfündenrechts oder Vorbehalts ausüben, kann die Anweisung der Besoldungsvorschüsse von
 dem Nachweis abhängig gemacht werden, daß sie die ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur Steigerung
 der Vermögenserträge ausgenutzt haben.

§ 20.

Die Besoldungs-, Ruhestands- und Hinterbliebenenvorschüsse sind vierteljährlich im voraus
 zahlbar zu machen, die seit dem 1. April 1920 rückständigen sofort in einer Summe.

Sterbe- und Gnadenzeitgewährungen an den Besoldungs- und Ruhestandsvorschüssen sind
 zulässig, dürfen aber in der Regel einen Zeitraum von 3 Monaten neben dem Sterbemonat nicht
 überschreiten.

§ 21.

Die bisher gewährten laufenden Kriegsteuerzuschläge für die im Amte stehenden Geist-
 lichen und laufenden Kriegsbeihilfen für Ruhestandsgeistliche sowie Hinterbliebene kommen mit Wirkung
 vom 1. April 1920 ab in Fortfall.

Die Grundsätze vom 30. Juni 1920 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 88 ff.)
 sowie die darauf gegründeten Gewährungen werden mit Wirkung vom 1. April 1920 ab aufgehoben
 und durch die jetzigen Vorschriften und dementsprechenden Vorschüsse ersetzt. Die für die Zeit seit
 1. April 1920 aus landeskirchlichen Mitteln bereits gezahlten laufenden Kriegsteuerzuschlägen,
 Kriegsbeihilfen, Besoldungs-, Ruhestands-, Hinterbliebenenzulagen, Kinderbeihilfen, Ortszuschläge und
 Ausgleichszuschläge sind auf die nach den jetzigen Vorschriften einheitlich festzusetzenden Landes-
 kirchlichen Vorschüsse zu verrechnen.

§ 22.

Die bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften in Sachen der Pfarrbesoldung, der Ruhegehalts-
 und Hinterbliebenenversorgung, sowie des Dienstalters nebst den zu ihrer Ausführung bestimmten
 Verwaltungsvorschriften werden durch die vorstehenden, lediglich für die Gewährung verwaltungs-
 mäßiger Vorschüsse bestimmten Grundsätze nicht berührt und bleiben im alten Rahmen zu handhaben.

Nach Inkrafttreten der demnächstigen gesetzlichen Neuregelung der wirtschaftlichen Versorgung
 des Pfarrerstandes mit Rückwirkung vom 1. April 1920 ab sind die nach vorstehender Ordnung
 gewährten Vorschüsse auf die neuen gesetzlichen Dienstbezüge zur Anrechnung zu bringen.

Ansprüche auf die Gestaltung der gesetzlichen Neuregelung können aus dieser vorläufigen
 Versorgungsmaßnahme nicht hergeleitet werden. Den für jene Neuregelung zuständigen Stellen
 wird durch vorstehende Anordnungen nicht vorgegriffen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. 66. Trennung vereinigter Kirchen- und Schulämter.

Kiel, den 7. Mai 1921.

Durch den § 16 des Lehrerdienstentlohnungsgesetzes vom 17. Dezember 1920 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1921, Seite 37 — ist grundsätzlich ausgesprochen, daß die organische Verbindung zwischen Kirchen- und Schulamt zu lösen ist. Wenn auch Ausführungsanweisungen zu dem Gesetze bisher nicht ergangen sind, so ist doch schon jetzt zu sagen, daß die Trennung überall ohne weiteres zu erfolgen hat, wo eine Vakanz eines organisch verbundenen Kirchen- und Schulamtes eintritt. Sie hat wie bisher auch dort zu erfolgen, wo sie, sei es von der Kirchenaufsichtsbehörde, sei es von der Schulaufsichtsbehörde verlangt wird. Sie wird von der Kirchenaufsichtsbehörde auf Antrag der kirchlichen Gemeindeorgane dort gefordert werden, wo es das kirchliche Interesse erfordert.

Die Trennung der Ämter hat die vermögensrechtliche Auseinandersetzung hinsichtlich der Dotation des vereinigten Amtes zur Folge. Für sie gelten die Bestimmungen des § 30 Absatz 6 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Mai 1906. Es ist danach seitens des Kirchenvorstandes mit dem Schulverband eine Vereinbarung dahingehend zu treffen, daß die im kirchlichen Eigentum befindlichen Vermögensteile und die Dotations Einkünfte kirchlichen Ursprungs an die Kirchengemeinde zur freien Verwendung zurückfallen, während die schulseitigen Dotationsstücke dem Schulverband zur Verwendung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zufallen. Somit hat der Kirchenvorstand, wo eine Trennung erfolgen soll, die dringende Pflicht, den kirchlichen Anteil der Dotation des vereinigten Amtes zweifelsfrei klarzustellen, vor allem gegebenenfalls bezüglich des Eigentums der Grundstücke, soweit eine Klarstellung noch nicht erfolgt ist.

Die Auseinandersetzung hat sich auf das Küsterschulgehöft mit Wohnhaus, Garten usw. zu erstrecken, wenn es im Eigentum der Kirchengemeinde steht, oder wenn ein kirchlicher Anteil am Nutzungswert des Hauses vorhanden ist. Allgemeine Regeln, wie hier die Auseinandersetzung vorzunehmen ist, können wegen der sehr verschiedenen örtlichen Verhältnisse nicht gegeben werden. Die Vereinbarung, die am besten in gemeinsamer Sitzung des Kirchenvorstandes mit den Schulverbandsorganen zu treffen ist, hat in etwa folgender Beschlußform zu erfolgen:

Zwischen der Kirchengemeinde; vertreten durch den Kirchenvorstand, und dem Schulverband, vertreten durch den Gemeindevorstand (resp. Schulvorstand des Gesamtverbandes) wird in Anwendung des § 30 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 zur Auseinandersetzung über das Dotationsvermögen der vereinigten Organisten- und Lehrerstelle, unter Vorbehalt der Zustimmung des Kirchenkollegiums und der Gemeindevertretung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörden folgendes vereinbart:

A. An die Kirchengemeinde fallen:

1. die auf den Namen der Kirchengemeinde (Organistendienst) in das Grundbuch von Band Blatt Nr. eingetragenen Ländereien Kartenblatt Parzelle in Größe von . . . ha . . . ar . . . qm,

2. das von der pp. Kirchengemeinde verwaltete Rüstertkapital in Höhe von M,
 3. Aufwendungen aus der Kirchenkasse in Höhe von M usw.
- B. An die Schulgemeinde fallen:
1. usw.

C. Bezüglich des Rüsterschulgehöftes (der Rüsterverwohnung) wird folgendes bestimmt:

Die Vereinbarung zwischen Kirchenvorstand und Schulverband ist uns mit eingehender Begründung zur Genehmigung einzureichen.

Sollte eine Vereinbarung nicht zustande kommen, haben die kirchlichen Gemeindeorgane beschlußmäßig die Aussonderung der einzeln aufzuzählenden, als kirchliches Eigentum für die Kirchengemeinde in Anspruch zu nehmenden Dotationsteile zu beantragen und uns die Beschlüsse einzureichen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

J. B.:

Nr. VI. 974.

Simonis.

Nr. 67. Zeitlage des Konfirmandenunterrichts.

Abchrift.

Der Minister für
Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
U II 745, U II W, U III A, G I. I.

Berlin W 8, den 11. Oktober 1920.

Unter Aufhebung aller bisher geltenden Anordnungen treffe ich hiermit für die Zeitlage des Konfirmanden- bezw. Kommunionunterrichts die folgenden Bestimmungen:

Die Zeitlage des kirchlichen Unterrichts wird an jedem Ort auf Grund von Verhandlungen festgesetzt, die zwischen den Vertretern der Kirche und der Schule zu führen sind. Nähere Anordnungen hierüber bleiben den Provinzialbehörden überlassen. Über die Verhandlungen sind zwei gleichlautende Protokolle aufzunehmen, von denen das eine den kirchlichen und das andere den Schulakten beizufügen ist.

Bei erheblicher Veränderung der den Beschlüssen zugrunde liegenden Verhältnisse oder aus sonst wichtigen Gründen steht es sowohl den Vertretern der Kirche wie denen der Schule frei, neue Verhandlungen herbeizuführen.

Bei den Verhandlungen sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

I. Der kirchliche Unterricht soll grundsätzlich auf schulfreie Nachmittage gelegt werden, wobei Mittwoch und Sonnabend nicht in Anrechnung kommen. An den zwischen Schule und Kirche vereinbarten Nachmittagen wird die Schule durch keinerlei Anordnung störend in den Konfirmanden- (Kommunion-) Unterricht eingreifen.

II. Wo bei solchen Anordnungen es den Pfarrern nicht möglich ist, einen gedeihlichen Konfirmanden-(Kommunion-)unterricht zu erteilen oder die übrigen Obliegenheiten der Kirchengemeinde gehörig wahrzunehmen, gibt die Schule den Konfirmanden in den unter II 1 bezeichneten Klassen wöchentlich zweimal eine Eckstunde frei, der nicht mehr als vier Unterrichtsstunden vorangegangen sein dürfen. In diesen Eckstunden findet in der Schule Religionsunterricht nicht statt, sofern er in der Woche nicht öfter als zweimal stundenplanmäßig zu erteilen ist. Kein Kind darf zum Besuch des Konfirmandenunterrichts den Unterricht vor den freigegebenen Stunden vorzeitig verlassen.

1. Als Klassen kommen dabei in Gymnasien, Oberrealschulen, Realgymnasien und Studienanstalten entweder U III und O III oder O III und U II, in allen übrigen höheren Schulen die entsprechenden Klassen, in der Volksschule aber die drei und in der Mittelschule die vier obersten Jahrgänge in Betracht. Handelt es sich um vereinzelt Konfirmanden, die diesen Klassen oder Jahrgängen nicht angehören, so wird ihnen der Besuch des regelmäßigen Konfirmandenunterrichts zwar freizustellen sein, doch ist auf sie bei der Anordnung des Stundenplanes der Schule keine Rücksicht zu nehmen, und es sind die Erziehungsberechtigten auf die dadurch etwa für die Schüler entstehenden Nachteile hinzuweisen.

2. Bei der Wahl der Eckstunden ist es nicht auszuschließen, daß im Sommer- und Winterhalbjahr zwischen Früh- und Mittagseckstunden abgewechselt wird, und daß in der Volksschule je nach den Schulklassen verschiedene Eckstunden gewählt werden.

3. Bei weitem Weg können an zwei Wochentagen die beiden letzten Schuleckstunden für den Besuch des Konfirmandenunterrichts freigegeben werden. Ausnahmefälle, in denen aus besonderen Gründen ein ganzer Tag für den Konfirmandenunterricht freigegeben werden soll, bedürfen der Genehmigung des Ministers. Als weiter Schulweg wird in der Regel ein Weg von über 2 $\frac{1}{2}$ km angesehen.

III. Der über ein Jahr hinausgehende kirchliche Unterricht ist außerhalb der lehrplanmäßigen Schulzeit der betreffenden Kinder zu erteilen.

Um die örtlichen Verhandlungen zu erleichtern, ermächtige ich die Vertreter der Schulen, die Verwendung von Schulräumen zum kirchlichen Unterricht entsprechend bisheriger Gepflogenheit weiter zu gestatten und gegebenenfalls auch neuen Anträgen der Kirchengemeinden auf Überlassung von Schulräumen tunlichst Rechnung zu tragen.

Die erforderlichen Überdrucke für die Leiter der höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend sowie die Kreisschulräte sind beigelegt.

gez. Haenisch.

Kiel, den 13. Mai 1921.

In Verfolg der Verhandlungen, die über diesen Erlass mit dem Herrn Minister gepflogen sind, ist uns ein Erlass zugegangen, in dem gesagt ist, daß der von uns beanstandete Grundsatz I

des oben abgedruckten Erlasses sich inhaltlich mit dem deckt, was im zweiten Satze des mittels unserer Rundverfügung vom 24. August v. Js. (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 131) bekanntgegebenen Schreibens der Regierung in Schleswig vom 6. Juli v. Js., als von allen Beteiligten anerkannt, zugegeben sei. Im übrigen biete der Erlaß weiten Spielraum, um auch die in unserer Landeskirche obwaltenden besonderen Verhältnisse zu berücksichtigen. Indem wir dies mitteilen, machen wir mit Rücksicht auf die wiederum bevorstehenden örtlichen Verhandlungen noch besonders darauf aufmerksam, daß die Eckstunden von der Schule überall da freizugeben sind, wo es bei Verlegung des Konfirmandenunterrichts auf schulfreie Nachmittage den Geistlichen nicht möglich ist, einen gedeihlichen Unterricht zu erteilen oder die übrigen Obliegenheiten der Kirchengemeinde gehörig wahrzunehmen, sowie darauf, daß als weite Wege, die die Hergabe der beiden letzten Schulstunden gemäß II 3 begründen, in der Regel ein Weg von über 2¹/₂ km anzusehen ist.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. II. 96.

D. Dr. Müller.

Nr. 68. Kirchensammlung zum Besten des Zentralausschusses für Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche.

Kiel, den 11. Mai 1921.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und unter Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag, den 19. Juni d. Js. in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirks eine einmalige allgemeinverbindliche Kirchensammlung zum Besten des Zentralausschusses für Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche in allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten zu erheben ist.

Der Zentralausschuß hat uns dazu um Verbreitung des nachstehenden Werbeauftrufs ersucht:

Berlin-Dahlem, Neujahr 1921.
Altensteinstraße 51.

Betrifft Kirchenkollekte für den Zentralausschuß für Innere Mission.

Guer Hoch(ehr)würden beehren wir uns, die ergebenste Bitte auszusprechen, zur Empfehlung der Kirchenkollekte folgende Ansprache gütigst verwenden zu wollen.

Mit verbindlichstem Dank und brüderlicher Begrüßung

Der Zentralausschuß für Innere Mission.

gez.: D. Spieker, Präsident.

P. Lic. Füllkrug, Direktor.

Der Zentralausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche wendet sich auch in diesem Jahre an die evangelischen Gemeinden unserer Kirche mit der Bitte um Hilfe. Die alten Arbeiten gehen weiter, neue große Aufgaben sind uns zugefallen und dabei fehlt es uns an Mitteln. Die Volksmission dehnt sich immer mehr aus. Sie will der Volkskirche der Zukunft dazu helfen, daß sie eine rechte Missionskirche werde. Die öffentliche Verteidigung und Vertretung des Christenglaubens gegenüber allen christuslosen und christusfeindlichen Mächten ist eine alte, aber gerade jetzt wieder neue Aufgabe der Inneren Mission. Die Zusammenfassung aller Verbände, Vereine und Anstalten der Inneren Mission zu einem Zentralverband unter Leitung des Zentralausschusses gibt uns neue Rechte, aber auch neue große Pflichten. Die Vertretung der Inneren Missionsgedanken durch geeignete Fachschriften ist in der Gegenwart äußerst schwierig, aber dringend notwendig.

Es wäre uns unmöglich gewesen, gegenüber der notwendig gewordenen Erhöhung der Gehälter, sowie der vermehrten Ausgaben für Kohlen, Porto und Bürobedarf bisher durchzukommen, wenn nicht christliche Freunde im neutralen Ausland uns durch persönliche Gaben geholfen hätten. Wir wissen und hoffen, daß die Glaubensgenossen im eigenen Vaterland und in der eigenen Kirche sich von jenen in der Fremde nicht beschämen lassen werden und bitten deshalb herzlich und dringend nicht nur um ein Scherlein, sondern um reiche Gaben, damit wir auch in diesem Jahr dazu beitragen können, daß in unserem zertretenen Vaterlande Sein Name geheiligt werde, Sein Reich komme und Sein Wille geschehe! —

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 654.

D. Dr. Müller.

Nr. 69. Kirchensammlung für die Heidenmission.

Kiel, den 25. Mai 1921.

Wir bringen hierdurch in Erinnerung, daß am 5. Sonntag nach Trinitatis (26. Juni d. Js.) eine allgemeinverbindliche Kirchensammlung für die Zwecke der Heidenmission abzuhalten ist.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 651/21.

D. Dr. Müller.

Nr. 70. Errichtungsurkunde für die Kirchengemeinde Lokstedt.

Errichtungsurkunde.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Landgemeinde Loffstedt, Kreis Pinneberg, wird aus der Kirchengemeinde Niendorf ausgepfarrt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde Loffstedt erhoben.

§ 2.

Die bisherige zweite Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niendorf mit dem Amtssitz in Loffstedt geht mit ihrem bisherigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Loffstedt als deren Pfarrstelle über.

§ 3.

Die zurzeit vorhandenen beiden Friedhöfe in Niendorf verbleiben beiden Kirchengemeinden Niendorf und Loffstedt als Miteigentum je zur Hälfte.

§ 4.

Der Kirchengemeinde Loffstedt werden von dem Vermögen und den Schulden der bisherigen Kirchengemeinde Niendorf die in den Beschlüssen des Kirchenvorstandes und des Kirchenkollegiums in Niendorf vom 10. Februar 1921 aufgeführten Werte übertragen. Auf Grund dieser vermögensrechtlichen Regelung hat die Kirchengemeinde Loffstedt vom Zeitpunkte ihrer Auspfarrung an zur Unterhaltung der kirchlichen Gebäude in Niendorf nichts mehr beizutragen.

§ 5.

Diese Urkunde tritt am 1. April 1921 in Kraft.

Kiel, den 18. April 1921.

Schleswig, den 26. April 1921.

Evangelisch-lutherisches
Konfistorium.
In Vertretung: Peterßen.

Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Hed.

Nr. 71. Kriegerehrungen.

Kiel, den 13. Mai 1921.

Mit Bezug auf unsere Verfügungen vom 6. Februar 1920 und vom 10. August 1920 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1920, Seite 32 und 124 — bringen wir nachstehend eine uns erneut von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schleswig-Holstein zugegangene Presse-notiz zur allgemeinen Kenntnis und Beachtung.

Evangelisch-lutherisches Konfistorium:

Nr. V. 597/21.

D. Dr. Müller.

Pressenotiz!

Die Aktiengesellschaft für deutsches Kunstgewerbe entfaltet neuerdings auf dem Gebiete der Kriegerehrungen eine besonders rührige Tätigkeit. Durch Musterreisende werden Abbildungen von künstlerisch und technisch minderwertigen Tafeln, die angeblich aus einer marmorartigen Masse hergestellt sind, den Gemeinden und Körperschaften vorgelegt. Es wird darauf hingewiesen, daß dieses Unternehmen einen rein geschäftlichen Charakter hat und behördlicherseits keinerlei Unterstützung findet.

Vor der Errichtung von Kriegerehrungen empfiehlt es sich, die kostenlose Beratung der staatlich anerkannten Beratungsstellen in Kiel, Altona und Flensburg in Anspruch zu nehmen, die auch bei der Luxussteuerbefreiung von Erinnerungsmalen und Tafeln für gefallene Krieger mitzuwirken haben.

gez.: Kürbis.

Nr. 72. Ermittlung einer Geburtsurkunde.

Kiel, den 7. Mai 1921.

Herr Leutnant Hamann im Artillerie-Regiment 5, zurzeit Müncheberg (Mark), wünscht die Geburtsurkunde des am 3. Januar 1802 im Alter von 70 Jahren bei Reinfeld verstorbenen Tagelöhners Hans Hamann zu erhalten. Herr Hamann ist bereit, für die Ermittlung der Urkunde eine Vergütung zu zahlen.

Wir geben den Herren Geistlichen anheim, entsprechende Nachforschungen in den Kirchenbüchern anzustellen und im Falle der Ermittlung sich mit Herrn Leutnant Hamann in Verbindung zu setzen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Nr. II. 92.

Personalien.

Ernannt: der bisherige Konsistorial-Kanzleidätar Max Petersen vom 1. April 1921 ab zum Konsistorial-Kanzleiaffistenten;
am 26. April 1921 der Pastor Johannes Kardel, bisher in Akerballig, zum Pastor in Brügge.

Eingeführt: derselbe am 1. Mai 1921.

In den Ruhestand versetzt:

zum 1. April 1921 auf seinen Antrag der Pastor Paulsen in Brügge;
zum 1. Mai 1921 auf seinen Antrag der Pastor Henningsen in Boel.

Ordiniert: am 8. Mai 1921 der Kandidat Wilhelm Hesse als Provinzialvikar;
am 22. Mai 1921 die Kandidaten:

1. Otto v. Dorrien als Inspektor des Predigerseminars in Breeh;
2. Ferdinand Schröder als Hilfsgeistlicher der Kirchengemeinde Todesfelde (Bez. Sievershütten).

Erledigte Pfarrstelle.

Kiel, Bizelin-Kirchengemeinde, Pfarrstelle des Bezirks I. Diensteinkommen nach Gruppe X des Beamten-Diensteinkommengesetzes. Konsistorium präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 23. Juni d. J. an den Propsteisynodalausschuß in Kiel einzureichen.

Seite 90
(Leerseite)